

Rheinhessenwein e. V.

Satzung



Rheinhessen
DIE WEINE DER WINZER

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzung	3
Vorteile einer Mitgliedschaft	13
Beitrittserklärung	15
Beitragsgruppe	16
Einzugsermächtigung	18

Satzung des Rheinhessenwein e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Rheinhessenwein e.V. Er hat seinen Sitz in Alzey.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Absatzförderung rheinhessischer Weine im In- und Ausland. Die Absatzförderung bezieht sich auf alle Bereiche der Weinwirtschaft und deren Absatzwege. Vereinszweck ist auch die Förderung des Rheinhessen-Tourismus in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen und öffentlich rechtliche sowie privatrechtliche Einrichtungen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Lehnt der Geschäftsführende Vorstand ab, kann der Bewerber den Gesamtvorstand anrufen, der mehrheitlich beschließt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle dem Vereinszweck dienenden Einrichtungen und Werbemittel nach vorgegebenen Richtlinien oder Bedingungen zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung des Vereins zu beachten,
2. die von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Befugnisse gefassten Beschlüsse zu verfolgen,
3. den Verein bei der Durchsetzung seiner Ziele zu unterstützen,
4. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende erklärt sein muss,
2. durch Tod, bei öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen mit ihrer Auflösung.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- 3.1. der Satzung und den darin festgelegten Zielen zuwiderhandelt,
- 3.2. den Ruf des Rheinhessenweins schädigt,
- 3.3. mit mehr als einem Jahresbeitrag oder anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz Mahnung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Einspruch gegen den Ausschluss ist an den Gesamtvorstand zu richten, der mehrheitlich beschließt.
5. Fällige Zahlungsverpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Ansprüche betreffend das Vereinsvermögen stehen dem Ausscheidenden nicht zu.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
 - 2.1. Gesamtvorstand
 - 2.2. Geschäftsführender Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es ein Viertel oder mindestens 50 Mitglieder beantragen oder der Gesamtvorstand es aus wichtigem Grund als erforderlich erachtet.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 volle Kalendertage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Versammlungstermin bei dem Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
4. Mit Ausnahme bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 20) ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen und zur Änderung der Wahlordnung ist eine 2/3-Mehrheit der

abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe seines Beitrages eine Stimme.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses.
2. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.
5. Beratung des Absatzförderungsprogrammes.

§ 9

Der Gesamtvorstand

Er besteht aus höchstens 38 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

14 Vertreter des Weinbaus und zusätzlich

- 1 Vertreter des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, der nicht zugleich in anderen regionalen Weinwerbeinstitutionen vertreten ist
- Vertreter des Weinbauverbandes Rheinhessen
- Vertreter des Regionalverbandes VDP Rheinhessen
- Geschäftsführer des Weinbauverbandes
- 1 Vertreter des Landjugendverbandes RheinhessenPfalz, der nicht zugleich in anderen regionalen Weinwerbeinstitutionen vertreten ist
- 2 Vertreter der Genossenschaften
- 2 Vertreter der Erzeugergemeinschaften
- 5 Vertreter der Weinkellereien

- 1 Vertreter der Kommissionäre
- 4 Vertreter der Landkreise (je 2 Vertreter)
- 2 Vertreter der kreisfreien Städte (je 1 Vertreter)
- 1 Vertreter des Fremdenverkehrs
- 1 Vertreter der übrigen Mitglieder
- Leiter des Weinbauamtes Alzey

Der Vorstand wird auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Alle Sitzungen des Vereins werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

Der Vertreter des DLR Oppenheim, der namentlich genannte Vertreter des Weinbauverbandes Rheinhessen sowie die Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte können sich bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes vertreten lassen.

§ 10

Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe,

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
2. den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu wählen,
3. den Haushaltsplan zu genehmigen,
4. die Grundkonzeption des Absatzförderungsprogramms zu genehmigen,
5. die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen,

6. über Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers zu entscheiden,
7. über den Einspruch eines abgewiesenen Bewerbers (§3, Satz 3) und über die Entlassung eines Mitglieds zu befinden (§ 5, Ziffer 4, Satz 2).

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an

1. der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des Vereins,
 2. 2 Vertreter des Weinbaus,
 - 1 Vertreter des Weinbauverbandes,
 - 2 Vertreter der Weinkellereien,
 - 1 Vertreter der Genossenschaften und
 - 1 Vertreter der übrigen Vorstandsmitglieder sowie
 - 1 Vertreter des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, der nicht zugleich in anderen regionalen Weinwerbeinstitutionen vertreten ist,
- Leiter des Weinbauamtes Alzey

Die unter Ziffer 2 genannten Personen müssen dem Vorstand angehören und werden von ihm auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Soweit die Stellvertreter zu einer unter Ziffer 2 aufgeführten Gruppe gehören, vermindert sich die Zahl der Vertreter dieser Gruppe entsprechend. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Eine Vertretung findet nicht statt.

§ 12

Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung. Er hat insbesondere

1. bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mitzuwirken und die Beschlüsse des Gesamtvorstandes auszuführen,
2. die Geschäftsführung zu überwachen,
3. die Grundkonzeption des Absatzförderungsprogramms vorzubereiten und dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen,
4. den Haushaltsplan zu erstellen,
5. über Einstellung und Entlassung des Personals mit Ausnahme des Geschäftsführers zu beschließen,
6. über Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern zu beschließen (§ 3, Satz 2 und § 5, Ziffer 4, Satz 1).

§ 13

Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nicht auf den Geschäftsführer übertragen ist.

§ 14

Arbeitskreise

Zur Vorbereitung der Grundkonzeption und weiterer Maßnahmen der Absatzförderung kann sich der Gesamtvorstand der Mitarbeit von Arbeitskreisen bedienen. Die Arbeitskreise bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes sowie weiteren für das jeweilige Fachgebiet sachkundigen Personen. Die Arbeitskreise, die durch den

Geschäftsführenden Vorstand berufen werden, bestimmen aus eigenen Reihen den jeweiligen Vorsitzenden. Über die Termine und Ergebnisse der Arbeitssitzungen ist der Geschäftsführende Vorstand zu informieren.

§ 15

Der Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer, der die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes zu führen hat. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane teil und hat hierüber Niederschriften anzufertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. In den Niederschriften sind die Anträge, die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen festzuhalten. Mit dem Geschäftsführer ist ein schriftlicher Anstellungsvertrag abzuschließen.

§ 16

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen werden nach den Regeln der Wahlordnung des Vereins durchgeführt. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden, sofern ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Bei Abstimmungen ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält (relative Mehrheit). Eine Blockwahl ist zulässig. Gegenvorschläge zu den Kandidaten des Blocks müssen von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppierung kommen. Bei der Blockwahl gilt die einfache (absolute) Mehrheit. Falls ein Gegenvorschlag vorliegt, findet keine Blockwahl für die jeweilige Gruppierung statt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17

Finanzierung der Aufgaben des Vereins

Die Finanzierung des Vereins und seiner Aufgaben erfolgt durch

1. die aus den Abgaben nach dem Landesgesetz über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein (Absatzförderungsgesetz Wein) zustehenden Mittel,
2. die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Abstufung vom Gesamtvorstand zu beschließen ist (§10, Ziffer 4) und die spätestens bis zum 1.4. des Geschäftsjahres zu entrichten sind,
3. Erlöse aus der Geschäftstätigkeit,
4. Zuwendungen und Spenden.

§ 18

Zahlungs- und Rechnungswesen

Zahlungen dürfen nur aufgrund schriftlicher, sachlich und rechnerisch festgestellter Anordnungen der vom Vorstand ermächtigten Personen angenommen oder geleistet werden.

Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.

§ 19

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach jeder Wahlperiode erfolgt eine Rotation von zumindest 2 Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe, den Geldverkehr des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu

erstatten. Vor der Prüfung der Jahresrechnung ist dem Rechnungsprüfungsausschuss der Bericht eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise bzw. kreisfreien Städte vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist den Mitgliedern des Prüfungsausschusses 14 Tage vor ihrer Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss soll im Laufe des ersten Halbjahres nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes erfolgen.

§ 20

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung in diesem Fall nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Liquidation erfolgt, wenn nicht anders beschlossen, durch den Gesamtvorstand. Im Fall der Auflösung ist das Vereinsvermögen im Sinne des Absatzförderungsgesetzes Wein des Landes Rheinland-Pfalz zu verwenden.

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.01.2007 in Kraft.

Die Vorteile einer Mitgliedschaft beim Rheinhessenwein e.V.

Information

Die Mitglieder des Rheinhessenwein e.V. werden per Rundschreiben mehrmals im Jahr über die aktuellen Werbemaßnahmen informiert. So können Sie die Themen der Kampagne auch auf Ihre eigenen Aktivitäten übertragen und mit Synergieeffekten rechnen.

Ebenso werden Sie in den Rundschreiben über Ausschreibungen von Weinwettbewerben und aktuellen Daten aus der rheinhessischen Weinwirtschaft informiert.

Des Weiteren geben wir in diesem Rahmen interessante Bezugsquellen aus dem Bereich des Weinmarketing in Sie weiter.

Basiswerbung

Die Gemeinschaftswerbung in Richtung Verbraucher, Handel und Gastronomie propagiert Rheinhessenweine als „Die Weine der Winzer“. Diese Aussage unterstützt unmittelbar die Direktvermarktung der Weingüter. Sie hilft auch beim anonymen Verkauf aus dem Regal des Lebensmittelhandels.

Teilnahme an Weinpräsentationen

Der Rheinhessenwein e.V. organisiert für den Fachhandel, die Gastronomie und auch für die Zielgruppe der Endverbraucher gemeinschaftliche Weinpräsentationen, wie z. B. dem Gemeinschaftsstand auf der Weinmesse ProWein. Sie können an diesen Aktionen teilnehmen und werben so für Ihren Betrieb und auch für das gesamte Anbaugebiet.

Ausschreibung von Standplätzen

Jährlich werden Standplätze für Weinstände in den Verbrauchergebieten ausgeschrieben. Die Weinfeste werden entweder vom Rheinhessenwein e.V. organisiert oder aber vermittelt. Sie können bei erfolgreicher Bewerbung mit Ihrem Weinstand an diesen Festen teilnehmen.

Unterstützung von Werbemaßnahmen

Wir bezuschussen Anzeigen und finanzieren Fahrzeugbeschriftungen, sofern diese unseren Vorgaben entsprechen. Weiterhin werden die Organisation von gemeinschaftlichen Veranstaltungen und die Durchführung von Weinkostprojekten unterstützt. Die Richtlinien für diese Maßnahmen finden Sie im aktuellen Werbemittelkatalog sowie im Mitgliederbereich unter www.rheinhessenwein.de.

Aktionen im Fachhandel

Der Rheinhessenwein e.V. unterstützt Verkaufsförderungsmaßnahmen im Weinfachhandel, sofern Weine der Mitglieder hervorgehoben werden. Sie erhalten die Unterlagen zu dieser Unterstützung in der Geschäftsstelle. Diese können Sie an Ihren Fachhändler weiterleiten.

Präsenz im Internet

Rheinhessenwein e.V. stellt im Internet eine Plattform für die Mitglieder. Internetpräsenzen der Mitglieder können mit dem Portal verlinkt werden und profitieren so von den hohen Besuchszahlen des Gemeinschaftsauftritts.

Werbemittel zu Vorzugspreisen

Die Mitglieder des Rheinhessenwein e.V. können Werbemittel der Gemeinschaftswerbung zu Sonderkonditionen beziehen. Der Werbemittelkatalog wird den Mitgliedern jeweils nach Erscheinen zugeschickt.

Teilnahme an Rahmenvereinbarungen

Durch Rahmenvereinbarungen mit Paketversendern und Speditionen können Sie Ihre Weine zu attraktiven Konditionen verschicken. Auch für andere Dienstleistungen werden Rahmenvereinbarungen ausgehandelt, die Sie unseren Rundschreiben entnehmen können.

Kostengünstiger Einkauf durch Sammelbestellungen

Von Zeit zu Zeit werden Sammelbestellungen in verschiedenen Produktbereichen organisiert. Sie profitieren hier durch gemeinsame Bestellung von enormen Mengenrabatten.

Sonderprodukte für die Sortimentsergänzung

Rheinhessenwein e.V. vertreibt eine Reihe von Sortimentsergänzungen, die aus Wein hergestellt werden oder eng mit ihm verbunden sind, wie z. B. Weinessig, Wein- und Sektgelee, Traubenkernöl, Riesling-Gutzjer usw. Das Angebot wird laufend erweitert und bietet Ihnen ständig neue Produktideen. Bereichern Sie Ihr Weinangebot vollkommen unkompliziert und risikolos mit diesen Produkten und profitieren Sie von den günstigeren Mitgliederpreisen.

Weiterbildung

Durch eine Mitgliedschaft können Sie zu sehr günstigen Konditionen an Weiterbildungsseminaren über Marketing, Verkaufsförderung oder Rhetorik teilnehmen.

Rheinhessenwein e. V.

Beitrittserklärung



Rheinhessen
DIE WEINE DER WINZER

BEITRÄGE

Beitragsgruppe	Beitrag EUR
1 - Weinbau	39,-
- Interessengemeinschaft	39,-
2 - Weinkellereien	
Grundbeitrag	77,-
Plus 3,58 EUR pro 10.000 l Umsatz	
3 - Kommissionäre	103,-
4 - Gemeinden	
pro ha	0,51
5 - Landkreise	
pro ha	0,77
6 - Genossenschaften/Erzeugergemeinschaften	
pro ha der durch Mitglieder	
bewirtschafteten Rebfläche	2,56
7 - Fördernde Mitglieder mindestens	39,-

Rheinhessenwein e.V. · Otto-Lilienthal-Straße 4 · 55232 Alzey
Telefon 06731 / 951074-0 · Telefax 06731 / 951074-99
Internet: www.rheinhessenwein.de
E-Mail: info@rheinhessenwein.de
Volksbank Alzey eG, Konto-Nr. 85 31 00, BLZ 550 912 00

NEUES MITGLIED

Ja, ich möchte Mitglied werden und erkläre hiermit meinen Beitritt zum Rheinessenwein e.V. gemäß der gültigen Satzung und Beitragsregelung (siehe S. 14) für

Beitragsgruppe _____

mit einem Jahresbeitrag in Höhe von EUR _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße/Postfach: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Internet: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Unterschrift

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtigen wir den Rheinhessenwein e.V. widerruflich, die von uns zu leistenden Zahlungen wegen

- Mitgliedsbeitrag (jährlich EUR _____) *
- Rechnungsforderungen

bei Fälligkeit von unserem Konto bei der

Bank: _____

BLZ: _____

Konto-Nr.: _____

abzubuchen.

Ort, Datum

Unterschrift

* obligatorisch für neue Mitglieder